

**Landesverband
Erneuerbare Energie NRW e. V.**

Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf

☎ 0211 9367 6060
☎ 0211 9367 6061

✉ info@lee-nrw.de
🌐 www.lee-nrw.de

STELLUNGNAHME

des

**Landesverbandes Erneuerbare
Energien Nordrhein-Westfalen**

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME 16/4427
Alle Abg

zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in
seiner Fassung vom 5. Juli 2016

Stand: 31. Oktober 2016

I. Einleitung:

Der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen (LEE NRW) nimmt als Interessenvertretung der Wind-, Solar-, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie im Energieland NRW die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Landtagsanhörung erneut zum Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) Stellung zu nehmen.

Insgesamt ist der vorliegende LEP - trotz unten näher dargestellter Kritikpunkte - zu begrüßen. Aus Sicht des LEE NRW ist es jetzt entscheidend, das langwierige Verfahren der Neuaufstellung des LEP noch vor dem Ende der Legislaturperiode zum Abschluss zu bringen. Dies ist für die weitere Umsetzung der Energiewende in NRW, gerade im Bereich der raumbedeutsamen Windenergienutzung, von besonderer Bedeutung.

II. Kritik und Anregungen im Einzelnen:

1. Einleitung (1.)

Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen (1.4, S. 7f.)

Wir fordern, auf die wegweisenden Beschlüsse der Klimakonferenz von Paris 2015 mit dem dort verbindlich beschlossenen Ziel, die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius (möglichst 1,5 Grad) zu begrenzen, Bezug zu nehmen, statt auf die Klimakonferenz von Cancun 2010 zu verweisen. Dies gilt umso mehr, als der Weltklimavertrag inzwischen von Deutschland ratifiziert wurde und noch vor Abschluss des LEP-Verfahrens in Kraft treten wird.

Vor dem Hintergrund dieses Ziels ist ein schnellerer und konsequenterer Umstieg auf die Erneuerbaren Energien, mit einem parallelen und sukzessiven Ausstieg aus der klimaschädlichen Kohleverstromung, notwendig. Damit einhergehend sind auch langfristige Ziele in der räumlichen Entwicklung, die die Umgestaltung des bisher noch hochgradig CO₂-intensiven Wärmemarktes sowie einen deutlichen Ausbau der Elektromobilität vorsehen, angezeigt. Neben der tragenden Rolle der Windenergie ist es aus unserer Sicht im LEP genauso wichtig, die Rolle der übrigen regenerativen Energieträger im Abschnitt „Klimaschutzziele umsetzen“ (S. 8) zu berücksichtigen.

2. Räumliche Struktur des Landes (2.)

Siedlung und Freiraum (2-3, S. 10, Erläuterung S. 12f.)

„Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn

- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes dies erfordert oder*

- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.“*

Die Konsequenz dieser Regelung wird sein, dass Gemeinden keine Sondergebietszuweisungen mehr für Biogasanlagen vornehmen können.

Der LEE NRW sieht in diesen Änderungen eine erhebliche Verschlechterung der Bestandssicherung und der angemessenen Fortentwicklung bestehender Biomasseanlagen. So wird einerseits eine Weiterentwicklung bestehender Betriebe in erheblicher Weise eingeschränkt. Zum anderen wird die Neuerrichtung von Biomasseanlagen außerhalb der Grenzen des Privilegierungstatbestandes von § 35 Abs. 1 Nr. 6 Baugesetzbuch erheblich behindert. Betroffen hiervon sind vor allem Abfallvergärungsanlagen und Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas zur Einspeisung in das Erdgasnetz.

Aus unserer Sicht berücksichtigt diese Regelung nicht die lange Geltungsdauer des LEP im Kontext des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Denn gerade auch für den Weiterbetrieb von Biogasanlagen ist eine Sicherung über die Bauleitplanung notwendig. Denn nur so können Kommunen und andere an das Wärmenetz angeschlossene Kunden ihren Bedarf auch über die Biogasanlage decken. Ferner muss festgestellt werden, dass eine Erhöhung der erzeugten Biogasmenge nicht zwangsläufig mit einer baulichen Erweiterung einhergehen muss, sondern bereits durch eine Variation der Inputstoffe bewirkt werden kann. In diesen Fällen, wie auch in anderen Konstellationen, ist keine über das bestehende Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme des Freiraums erkennbar.

Darüber hinaus fordern wir, dass die Landesregierung bzw. die Bezirksregierungen die Gemeinden bei ihren planerischen Möglichkeiten zur Ansiedelung von biomasseverwertenden Betrieben durch Ausweisung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen unterstützt.

3. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung (3.)

Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (3.2., Erläuterungen S. 17)

Die Realisierung von Nutzungsanforderungen, z. B. die Errichtung von Windenergieanlagen, muss in landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen im Einzelfall im Hinblick auf deren wertgebenden Elemente und Strukturen beurteilt werden.

Wir kritisieren ausdrücklich, die im Vergleich zur LEP-Entwurfssfassung vom 22.09.2015 vorgenommene Streichung des folgenden, notwendigerweise dazugehörenden zweiten Halbsatzes:

„wobei Windenergieanlagen in NRW bereits heute ein verbreitetes und prägendes Element der Kulturlandschaft sind.“

Aus Sicht des LEE NRW ist diese Ergänzung der Erläuterung um den Hinweis des prägenden Elements von Windenergieanlagen für die Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen dringend notwendig. Der für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende notwendige, dezentrale Ausbau der Windenergie wird zwangsläufig zu Veränderungen auch der bisherigen Kulturlandschaft mit ihrem anthropogen entwickelten Erscheinungsbild führen. Dies zu negieren oder zu ignorieren, wäre unehrlich. Aber: Auch die heutigen Landschaftsbilder haben sich in der Vergangenheit sukzessive entwickelt und waren stets Veränderungen unterworfen. Dieser Prozess wird sich im Hinblick auf die aktuellen Anforderungen weiter fortsetzen. Insofern ist die Streichung dieser Formulierung aus dem Entwurf vom 22.09.2015 für uns unverständlich und wird in der Anwendungspraxis zu erheblichen Gebietsausschlüssen für die Windenergienutzung in nachgelagerten Planungsebenen führen.

4. Freiraum (7.)

a) Freiraumschutz (7.1.1., S. 59)

Erneuerbare Energieträger wie Wind-, Wasser- und Bioenergie sind nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert. Sie sind dementsprechend auf den baulichen Außenbereich und damit auch auf die in diesem Abschnitt behandelten Freiräume angewiesen. Dies sollte bei der Nennung der

Freiraumfunktionen berücksichtigt werden. Wir regen daher an, in der Auflistung einen weiteren Satz ergänzend hinzuzufügen:

„Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als Raum zur Nutzung regenerativer Energiequellen wie Wind-, Wasser- und Bioenergie.“

b) Nutzungen von militärischen Konversionsflächen (7.1-7, Erläuterungen S. 63 f.)

Dies gilt insbesondere für Truppenübungsplätze, die häufig in Gegenden mit von Natur aus nährstoffarmen Böden angelegt wurden und während ihrer militärischen Nutzung auch nur extensiv genutzt wurden. Die im Freiraum liegenden überwiegend landschaftlich geprägten militärischen Konversionsflächen sollen deshalb künftig vorrangig Zwecken des Natur- und Landschaftsschutzes dienen. Bei größeren militärischen Konversionsflächen kann dies auch in einer gemeinsamen Nutzung mit Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie sinnvoll sein; diese sollen die Naturschutzzwecke jedoch nicht beeinträchtigen; flächenintensive Anlagen wie z. B. Photovoltaikanlagen sollen deshalb nur auf bereits versiegelten Flächen in Betracht kommen.

Der LEE NRW begrüßt die Erläuterungen dahingehend, dass die militärischen Konversionsflächen sowohl durch die regenerativen Energien als auch durch den Naturschutz gemeinsam genutzt werden sollen. Allerdings kritisieren wir, dass hier pauschal PV-Freiflächenanlagen durch die Beschränkung auf versiegelte Flächen faktisch für einen großen Teil der Konversionsflächen ausgeschlossen werden sollen. Dies ist umso unverständlicher, als bisherige Erfahrungen mit PV-Freiflächenanlagen gezeigt haben, dass diese einen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt vor Ort leisten können. So kann einerseits durch eine maßvolle und umsichtige Inanspruchnahme naturschutzfachlich sensibler, artenreicher Lebensräume eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt verringert oder vermieden werden. Andererseits kann durch Umnutzung von Konversionsflächen eine unter Umständen erhebliche ökologische Aufwertung erreicht werden. So gehen Klimaschutz und Artenschutz Hand in Hand.

c) Grundsatz Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Gewässer (7.4-1 und Erläuterungen S. 71f.)

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Gewässer mit ihren vielfältigen Leistungen und Funktionen als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut nachhaltig zu sichern und zu entwickeln.

Der LEE NRW begrüßt, dass laut Grundsatz die Gewässer als „nutzbares Gut“ zu sichern und zu entwickeln sind, welches mithin auch die Nutzung von Gewässern durch die Wasserkraft einschließt. Auch vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sollte in den Erläuterungen auch die wirtschaftliche Bedeutung der Gewässer für die anliegenden Industrie- und Gewerbebetriebe unterstrichen und zusätzlich auch die energetische Bedeutung für Energiewende und Klimaschutz hervorgehoben werden. Wenn im Grundsatz vom „nutzbaren Gut“ die Rede ist, dann sollte dies in den Erläuterungen also entsprechend dargelegt und konkretisiert werden.

d) Grundsatz Oberflächengewässer (7.4-2, Erläuterungen S.73f.)

Die Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und die Belange der Freizeitnutzungen und des Sports müssen sorgfältig aufeinander abgestimmt werden (...)

Da im Grundsatz auf die Wasserkraftnutzung in Oberflächengewässern nicht verwiesen wird, sollte dieser Belang der energetischen Nutzung zumindest in den Erläuterungen ergänzt werden, so dass neben den Nutzungen zu Erholungs-, Sport- oder Freizeitwecken auch eine Nutzung zur regenerativen Energieumwandlung explizit aufgeführt wird. Vor dem Hintergrund der Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher oder naturschutzfachlicher Belange würde diesen mit der Pflicht zur „sorgfältigen Abstimmung“ immer noch hinreichend Rechnung getragen werden. Wir regen daher an, in den Erläuterungen die Festlegung wie folgt abzuändern:

Die Belange der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes, der Energiegewinnung und die Belange der Freizeitnutzungen und des Sports müssen sorgfältig aufeinander abgestimmt werden (...)

5. Energieversorgung (10.)

a) Nachhaltige Energieversorgung (10.1-1, Erläuterungen S. 103)

Im Energiemix werden die erneuerbaren Energien zukünftig stetig zunehmen. Zumindest für die Geltungsdauer des LEP wird aber weiterhin die flexible Ergänzung durch eine hocheffiziente Nutzung fossiler Energieträger erforderlich sein. Dabei kann die Nutzung der heimischen Braunkohle die hohe Abhängigkeit von Importenergieträgern reduzieren und damit einen Beitrag zu einer sicheren Energieversorgung leisten.

Hier möchten wir darauf hinweisen, dass die Formulierung, wonach die Braunkohle ergänzend zu den Erneuerbaren Energien als Teil einer „flexiblen und hocheffizienten Nutzung fossiler Energieträger“ angesehen wird, in sich widersprüchlich ist. Die alten Kraftwerke im Rheinischen Braunkohlerevier sind mit Wirkungsgraden von 30-35 Prozent und extrem langwierigen Anlaufphasen weder hocheffizient noch flexibel. Zwei der vier schmutzigsten Kraftwerke Europas sind nordrhein-westfälische Braunkohlekraftwerke. Deren Weiterbetrieb ist für die Energieversorgung schon jetzt nicht erforderlich und mit dem Weltklimavertrag nicht vereinbar. Je weiter der Ausbau der Erneuerbaren Energien fortschreitet, desto mehr wird die extrem CO₂-intensive Braunkohleverstromung an Bedeutung verlieren und das künftige Energiesystem einen zunehmend flexiblen und umweltfreundlichen Restkraftwerkspark brauchen, der maßgeblich auf dem Energieträger Gas sowie zunehmend auch auf Speichertechnologien basieren wird.

b) Grundsatz Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie (10.1-.3, Erläuterungen S. 104 f.)

Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.

Neben dem Ausbau von raumbedeutsamen Pumpspeicherkapazitäten sollten aus unserer Sicht weiterhin auch die Potenziale der Wasserkraft konsequent genutzt werden. So können insbesondere Laufwasserkraftwerke die im Tagesverlauf schwankende Stromnachfrage ausgleichen und so zur Netz- und Systemstabilität einen erheblichen Beitrag leisten. Die Aktivierung bisher ruhender Wasserkraftpotenziale hat

den Vorteil, dass dabei die nicht unerheblichen Nutzungskonflikte beim langwierigen Bau von Pumpspeicherkraftwerken vermieden werden können. Insbesondere durch die Reaktivierung stillgelegter Wasserkraftstandorte und die Modernisierung bzw. Erweiterung bestehender Anlagen kann ein nicht unerheblicher Beitrag zum aktiven Umweltschutz in NRW geleistet werden.

c) Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung (10.2-2, S. 105)

Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.

Der LEE NRW begrüßt die vorgenommene Klarstellung dieses Ziels.

d) Grundsatz Umfang der Flächenfestlegung für die Windenergienutzung (10.2-3, S. 105)

Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern:

Planungsgebiet Arnsberg 18.000 ha,

Planungsgebiet Detmold 10.500 ha,

Planungsgebiet Düsseldorf 3.500 ha,

Planungsgebiet Köln 14.500 ha,

Planungsgebiet Münster 6.000 ha,

Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr 1.500 ha.

Der LEE NRW begrüßt an dieser Stelle ausdrücklich, dass der LEP in diesem Grundsatz eine Mindestgröße für die auszuweisende Flächenkulisse vorgibt.

Auch wenn wir kritisieren, dass entgegen der Entwurfsfassung des LEP vom 25. Juni 2013 die Flächenkulisse nur noch als „Grundsatz“ und nicht mehr

als „Ziel“ festgelegt wird, ist die Aufnahme dieser Mindestgrößen dennoch entscheidend für die weiteren planerischen Grundlagen des Windenergieausbaus.

Diese Entscheidung macht es allerdings notwendig, im Vorfeld der Erarbeitung und bei der Genehmigung der Regionalpläne das Erreichen des räumlichen Gesamtziels der Flächenausweisung von Windvorranggebieten zu gewährleisten. Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass dann, wenn ein Regionalplan die als Mindestgröße vorgesehene Flächenkulisse eher restriktiv berücksichtigt, die Verantwortung auf die regionalplanerstellende Bezirksregierung im Hinblick auf die Flächennutzungspläne übergeht. So muss diese als Genehmigungsbehörde bei der Überprüfung der Flächennutzungspläne die Einhaltung dieses Grundsatzes in der nachgelagerten Flächenplanung sicherstellen. Denn gerade auf dieser Ebene können noch Flächen im Rahmen der Abwägung auch wieder herausfallen und damit das Erreichen der Mindestflächenkulisse des Grundsatzes gefährden.

Vor diesem Hintergrund und auch hinsichtlich der längerfristig zu erreichenden Ausbauziele für die Windenergie wäre eine größere Zielvorgabe für die Regionen nach Maßgabe von 2 % der Landesfläche für Vorranggebiete für Windenergie wünschenswert gewesen.

e) Windenergienutzung durch Repowering (10.2-4, Erläuterungen S. 108f.)

Das Repowering bietet die Möglichkeit, ältere, ertragsschwache Anlagen durch moderne Anlagen zu ersetzen. Dabei wird nicht nur der Stromertrag bei gleicher Flächeninanspruchnahme gesteigert, sondern oft auch eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen erreicht. Die Gemeinden sollen daher die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen so gestalten, dass ein Repowering zielgerichtet verwirklicht werden kann.

Der LEE NRW begrüßt diese Erläuterung, da sie die Notwendigkeit der für das Repowering notwendigen Anpassung der Rahmenbedingungen deutlich macht.

Für das Repowering innerhalb bestehender Konzentrationszonen stellen Höhenbeschränkungen ein

Hemmnis dar. Die Gemeinden sind daher gehalten, Höhenbegrenzungen in älteren Flächennutzungs- und Bebauungsplänen auf ihre aktuelle städtebauliche Erforderlichkeit zu überprüfen und nicht zwingend erforderliche Höhenbegrenzungen aufzuheben.

Höhenbegrenzungen innerhalb von Konzentrationen stellen tatsächlich ein erhebliches Hemmnis dar, allerdings nicht nur für das Repowering. Es ist daher unverständlich, wieso diese Aussage nicht auf alle Windenergieprojekte ausgedehnt und in den Grundsatz selbst übernommen wurde. Dennoch begrüßen wir ausdrücklich diese Erläuterung als richtigen Hinweis an die Gemeinden, Höhenbegrenzungen in alten Flächennutzungs- und Bebauungsplänen nunmehr endlich an die städtebaulichen Erfordernisse sowie an die Notwendigkeiten einer modernen regenerativen Energieversorgung anzupassen.

f) Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten (10.3-4, Erläuterungen S. 111f.)

Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von Tiefengeothermie oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. Sichere Technologien für die Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland zum Einsatz.

Der LEE NRW begrüßt ausdrücklich die hier vorgenommene Klarstellung hinsichtlich der Tiefengeothermie, da diese Technologie einen erheblichen Beitrag zum Gelingen der Energiewende leisten kann. Es ist also richtig, die Unterschiede zwischen Erdgasfracking und Geothermiebohrungen herauszustellen, damit die weitgehend risikofreie Nutzung der Geothermie auch in NRW möglich wird.